

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Kunde:

IG KULTUR ÖSTERREICH
Theobaldgasse 8/4a, 1060 Wien

vertreten durch:

Andrea Hummer (Geschäftsführerin)

einerseits und der

Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1031 Wien, Baumannstraße 8-10 (im folgenden kurz AKM genannt) andererseits wie folgt:

§ 1

Die AKM erteilt dem Kunden und seinen ihm angeschlossenen Untergruppen (Landes-Vernetzungen: IG Kultur Burgenland, IG Kultur Steiermark, IG Kultur Wien, KulturNetz Niederösterreich, KUPF-Kulturplattform Oberösterreich, KULT.Dachverband Salzburger Kulturstätten, Tiroler Kulturinitiative, IG KIKK Kärnten, IG Kultur Vorarlberg), seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Landes-Vernetzungen - im folgenden Veranstalter genannt - sofern die Bedingung des § 14 gegenständlicher Vereinbarung erfüllt ist, die Bewilligung zur öffentlichen Aufführung (Werknutzungsbewilligung) der Werke von Bezugsberechtigten der AKM und der mit ihr vertraglich verbundenen ausländischen Urheberrechtsgesellschaften. Nicht eingeschlossen ist das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatischer und musikdramatischer Werke. Die Bewilligung gilt nur für Aufführungen innerhalb des österreichischen Staatsgebietes.

Allfällige Sondervereinbarungen der Veranstalter mit der AKM werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die AKM erteilt weiters namens der AUSTRO-MECHANA, Gesellschaft zur Verwaltung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, 1031 Wien, Baumannstraße 10, die Bewilligung zur Vervielfältigung von Werken der Tonkunst auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern zur wiederholbaren Wiedergabe, an welchen die AUSTRO-MECHANA Rechte besitzt. Nicht erworben wird das Recht zur Verbreitung.

§ 3

Die AKM erteilt weiters namens der LITERAR-MECHANA, Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, die Bewilligung, Sprachwerke einschließlich Bühnenwerke sowie musikdramatische Werke ganz oder teilweise auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern jedweder Art für den Gebrauch im eigenen Betrieb zu vervielfältigen, sofern der LITERAR-MECHANA die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden. Nicht erworben wird das Recht zur Verbreitung.

Der Kunde erwirbt weiters das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Sprachwerken und mit Sprachwerken verbundenen Werken der Tonkunst, gleichgültig, ob diese Wiedergabe mit Hilfe von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern ausgeführt wird, oder ob diese direkt oder verschoben durch Hörfunk oder Fernsehen gesendet werden, sofern der LITERAR-MECHANA die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden.

§ 4

Die AKM erteilt weiters namens der Staatlich genehmigten literarischen Verwertungsgesellschaft (LVG), registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, die Bewilligung zu öffentlichen Vorträgen und zur öffentlichen Wiedergabe (öffentlicher Empfang) von Sprachwerken (ausgenommen bühnenmäßige Aufführungen dramatischer Werke), gleichgültig, ob diese mit oder ohne Hilfe von Bild-, Ton- oder Bildtonträgern vorgenommen werden, sofern der LVG die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden.

§ 5

Die AKM erklärt schließlich namens der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH, 1060 Wien, Bienengasse 5, daß durch die vereinbarte Zahlung der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung für die Benützung von Schallträgern zur öffentlichen Wiedergabe (§ 76 Abs. 3 UrhG) abgegolten ist. Weiters erteilt die AKM namens der LSG den Veranstaltern im Rahmen der LSG zustehenden Rechte die Bewilligung zur Vervielfältigung von Schallträgern, die zu Handelszwecken hergestellt sind, zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe durch den Vervielfältigenden.

§ 6

Aufgrund einer Bevollmächtigung, die die AKM von den in den §§ 2 - 5 genannten Gesellschaften erhalten hat, ist sie beauftragt und ermächtigt, das Inkasso der Entgelte auch für diese Gesellschaften durchzuführen.

§ 7

Als Gegenleistung verpflichtet sich der Veranstalter, ohne Rücksicht darauf, in welchem Ausmaß urheberrechtlich geschützte Werke aufgeführt, vorgetragen oder vervielfältigt bzw. Leistungsschutzrechte in Anspruch genommen werden, ein Entgelt nach den in dieser Vereinbarung aufgestellten Tarifen an die AKM zu entrichten.

Diese Vereinbarung gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen, die in irgendeiner Weise mit geschützten musikalischen, musikalisch-literarischen oder literarischen Vorträgen verbunden sind (z.B. Konzerte jeder Art, Chorvorträge, Tanz-unterhaltungen, Matineen, Varietés, Zirkusse, Bunte Abende, Akademien, Siegerehrungen und -feiern, Kabarett, Sportveranstaltungen mit Musik, Umzüge mit Musik, Rezitationen, Dichterabende, Tonfilmvorführungen, Wald- und Wiesenfeste, kameradschaftliche Zusammenkünfte, Dampferfahrten mit Musik usw.). Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um lebende oder mechanische Musik-Darbietungen handelt.

§ 8

Der Veranstalter verpflichtet sich, jede Veranstaltung drei Tage vor Abhaltung mittels der von der AKM zur Verfügung gestellten Anmeldekarte bei der örtlich zuständigen AKM-Stelle anzuzeigen, den Ort und die Art der Veranstaltung, den Fassungsraum des Saales sowie die Höhe der einzelnen Eintrittspreis-Kategorien (Abzeichen) bekanntzugeben, wobei unbedingt auf die Zugehörigkeit zum Kunden (Dachverband) hinzuweisen ist, da nur in diesem Falle die Begünstigungen dieses Rahmenvertrages angewendet werden können.

In Orten, wo die Anmeldung einer Veranstaltung bei der Gemeinde gleichzeitig auch die Anmeldung bei der AKM darstellt, ist die AKM vom Veranstalter auf die Zugehörigkeit zum Dachverband gesondert aufmerksam zu machen, da sonst die Begünstigungen des Rahmenvertrages nicht angewendet werden können. Unterbleibt diese Nachricht, dann gilt dies als Verzicht auf diese Begünstigungen.

§ 9

A) Einzelveranstaltungen, sofern sie nicht in den Punkten B) und C) gesondert behandelt werden:

Der Veranstalter hat in allen Orten, in welchen eine Steuerkartenverrechnung eingeführt ist, und somit die genaue Besucherzahl einer Veranstaltung ermittelt werden kann, freie Wahl zwischen Pauschal- und Prozentabrechnung.

Macht der Veranstalter von seinem Wahlrecht nicht vor der Veranstaltung Gebrauch, besitzt er nach den obigen Bestimmungen kein Wahlrecht, oder findet die Veranstaltung ohne Eintrittspreis statt, so gilt der Pauschaltarif, sofern nicht die Sonderregelung gemäß den Abs. 2 und 3 des Autonomen Tarifes anzuwenden ist.

Die Berechnung von Einzelveranstaltungen erfolgt laut jeweils geltendem Autonomen Tarif (veröffentlicht im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung", wobei

bei Veranstaltungen ohne Tanz eine	40 %ige und
bei Veranstaltungen mit Tanz eine	40 %-ige

Ermäßigung gewährt wird.

In Orten, in welchen eine Steuerkartenverrechnung eingeführt ist, kann die Verrechnung des Entgeltes auch nach der gemeindeamtlichen Vergnügungssteuer- Abrechnung auf der Basis von

8%	der Brutto-Einnahmen für Veranstaltungen ohne Tanz und
12%	der Brutto-Einnahmen für Veranstaltungen mit Publikumstanz

vorgenommen werden, jedoch ist diese Verrechnungsart unbedingt drei Tage vor der Veranstaltung ausdrücklich mit der AKM zu vereinbaren. Die Abrechnung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung durchzuführen. Nach diesem letztgenannten Termin erfolgt die Verrechnung nach dem Autonomen Tarif, jedoch unter Wegfall jeglicher Ermäßigung. Bei der Abrechnung nach Prozenten wird keine Ermäßigung gewährt.

Bei beiden Abrechnungsarten darf der Mindestsatz der betreffenden Fassungsraumstufe nicht unterschritten werden.

B) Trachten- und sonstige Umzüge, Aufmärsche mit Musik, Platzkonzerte:

Entgelt:

mit Eintrittsgeld (Festabzeichen)	1,0% der Brutto-Einnahmen
ohne Eintrittsgeld	15,5 g pro Besucher
Mindestsatz	S 87,-- pro Veranstaltung

C) Ton- und Stummfilme mit musikalischer Begleitung:

Für Veranstaltungen, für welche ein Eintrittsgeld eingehoben wird, beträgt das Entgelt 2% der Brutto- Einnahmen, für Veranstaltungen bei freiem Eintritt beträgt das Entgelt 22,0 Groschen pro Sitzplatz.

§ 10

Für Aufführungsentgelte von Veranstaltungen, in deren Rahmen die Durchführung von Musikdarbietungen durch dritte Personen (Festzeltwirte u.ä.) vorgenommen wird, haftet der Veranstalter und sind diese auf Basis des gegenständlichen Vertrages mit der AKM abzurechnen. Diese dritten Personen haben aber die Aufführungsbewilligung gesondert von der AKM zu erwerben und es wird die AKM das für den Veranstalter errechnete Aufführungsentgelt um jenen Betrag vermindern, welcher von dritten Personen an die AKM direkt bezahlt wurde.

§ 11

Werden auch Rechte der AUSTRO-MECHANA oder LITERAR-MECHANA in Anspruch genommen, so gelten dieselben Tarifsätze, wie sie der gegenständliche Vertrag für die AKM vorsieht.

Bei Vervielfältigungen, die nicht für Werbezwecke erfolgen, jedoch nur in der Höhe von 70% der Tarifsätze.

Werden die Rechte der LVG gleichzeitig mit Rechten der AKM in Anspruch genommen, ist hierfür kein gesondertes Entgelt zu entrichten. Werden sie jedoch allein oder zusammen mit Rechten der AUSTRO-MECHANA oder LITERAR-MECHANA in Anspruch genommen, ist ein Entgelt in der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen.

Werden neben Rechten der AKM auch Rechte der LSG beansprucht, sind für letztere 23% des Entgeltes für erstere zu bezahlen. Werden gleichzeitig auch noch Rechte der AUSTRO-MECHANA in Anspruch genommen, sind für die Rechte der LSG ebenfalls 23% des Entgeltes, welches an die AUSTRO- MECHANA zu entrichten ist, zu bezahlen.

§ 12

Veranstaltungen, die ohne vorherige Anmeldung abgehalten werden, gelten als unbefugte Aufführungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wofür nach den §§ 86 und 87 UrhG das Doppelte des tarifmäßigen Entgeltes berechnet wird. Außerdem entfällt jegliche Ermäßigung.

§ 13

Das vorgeschriebene Entgelt ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

§ 14

Der Kunde verpflichtet sich, der AKM eine Liste seiner Mitglieder und der Mitglieder der Landesvernetzungen zur Verfügung zu stellen.

Daüber hinaus informiert er seine Mitglieder laufend über die AKM. Ist der Veranstalter nicht zahlungsfähig oder verletzt er eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages, so erwächst dem Kunden lediglich die Verpflichtung, den Veranstalter nach erfolgloser Mahnung durch die AKM auf seine Zahlungspflichten hinzuweisen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, Namens- und Adressenänderungen laufend bekanntzugeben.

§ 15

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine allgemeine Erhöhung des Entgeltes, anzuerkennen und den entsprechenden Mehrbetrag zu bezahlen.

§ 16

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die erteilte Werknutzungsbewilligung an dritte Personen zu übertragen. Für Veranstaltungen, die er gemeinsam mit mehreren gleichberechtigten Veranstaltern durchführt, gilt das getroffene Übereinkommen nicht.

§ 17

Die gegenständliche Werknutzungsbewilligung erstreckt sich nicht auf öffentliche konzertmäßige Aufführungen, die vom Veranstalter durchgeführt und vom österreichischen Hör- oder Fernseh Rundfunk übertragen werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Werknutzungsbewilligung.

§ 18

Gegenständliche Vereinbarung gilt nur für Einzelveranstaltungen. Sofern Veranstalter eine Aufführungsbewilligung für Dauerveranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, gelangen für diese die Tarifsätze, welche im Gesamtvertrag zwischen AKM und KLBV (Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs, 1010 Wien, Dorotheergasse 7) festgelegt sind, zur Anwendung.

Unter Dauerveranstaltungen versteht man ständige, periodisch wiederkehrende und Serienveranstaltungen mit im wesentlichen gleichartigem Charakter.

Als ständige Veranstaltungen sind alle jene Veranstaltungen anzusehen, die täglich, und zwar mindestens durch einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Tagen, stattfinden.

Als periodisch wiederkehrende Veranstaltungen sind alle jene Veranstaltungen anzusehen, die in bestimmten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, stattfinden.

Als Serienveranstaltungen sind alle jene Veranstaltungen anzusehen, die mehrmals, jedoch mindestens sechsmal innerhalb von 6 Monaten an gleichen Orten oder an verschiedenen Orten vom selben Veranstalter durchgeführt werden. Veranstaltungen im Rahmen von Konzerttourneen gelten nicht als Serienveranstaltungen.

§ 19

Der Veranstalter verpflichtet sich, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der AKM ordnungsgemäß ausgefüllte Programme der aufgeführten bzw. vorgetragenen Werke unter Benützung der jeweils von der AKM herausgegebenen Programm-Formulare übersandt werden.

Die Programme sind 10 Tage nach der Veranstaltung zu übersenden. Es kann jedoch bei gleichbleibendem Werke-Repertoire ein Sammelprogramm für 10 Einzelveranstaltungen innerhalb eines Jahres (Oktober bis September) ausgefüllt werden, wobei dieses bis längstens Ende September eines jeden Jahres für die vorangegangenen 12 Monate einzusenden ist.

§ 20

Der Veranstalter erklärt sich bereit, jederzeit die Vornahme von Kontrollen im erforderlichen Umfange zu gestatten bzw. dem bevollmächtigten Vertreter der AKM auf Verlangen den Zutritt zu jeder Veranstaltung für zwei Personen zu ermöglichen bzw. gegebenenfalls zwei Sitzplätze erster Kategorie zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Der Veranstalter ist verpflichtet, der AKM Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Berechnung des Entgeltes notwendig sind. Die AKM verpflichtet sich, diese Angaben vertraulich zu behandeln.

§ 22

Sollte eine der übernommenen Verpflichtungen vom Veranstalter, aus welchem Grunde immer, nicht eingehalten werden (zB Zahlungsverzug), so verliert der Veranstalter den Anspruch auf sämtliche Begünstigungen dieses Vertrages und die AKM ist berechtigt, ohne Rücksicht auf den Eintritt und die Höhe eines allfälligen Schadens eine Konventionalstrafe in Höhe von

- S 100,-- für den ersten Übertretungsfall,
- S 200,-- für den ersten Wiederholungsfall und
- S 350,-- für jeden weiteren Wiederholungsfall

gegenüber dem Verletzer geltend zu machen, welche dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt.

Die Geltendmachung eines nachweisbar größeren Schadens, dessen Höhe also über die im Rahmenvertrag festgelegte Konventionalstrafe hinausgeht, bleibt der AKM unbenommen. Die AKM ist berechtigt, von allen fälligen Schuldigkeiten Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu beanspruchen. Vertragsverletzungen gelten als Wiederholungsfälle, wenn sie seitens desselben Veranstalters innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten seit dem letzten Pönalefall stattfinden. Die im Einzelvertrag vereinbarten Pönalebeträge gelten für jede einzelne Vertragsverletzung bzw. für jede beanstandete Veranstaltung. Die AKM ist berechtigt, die Kontrollkosten, welche anlässlich der Feststellung des Zuwiderhandelns erwachsen sind, vom Veranstalter einzuheben und ferner die erteilte Aufführungsbewilligung durch einen geschriebenen Brief mit sofortiger Wirksamkeit zu kündigen.

Bis zur Wiedererteilung der Werknutzungsbewilligung durch die AKM gilt jede Inanspruchnahme des Werkebestandes als Eingriff in das Urheberrecht. Abgesehen von allen anderen im Urheberrechtsgesetz genannten Rechtsmöglichkeiten, ist die AKM berechtigt, das doppelte Entgelt, berechnet nach dem Autonomen Tarif, zu beanspruchen.

§ 23

Allfällige Stempel und sonstige Gebühren des Vertrages gehen zulasten des Kunden.

§ 24

Die Vereinbarung kann jederzeit 14-tägig mittels eingeschriebenen Briefes von beiden Vertragsteilen gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt nicht durch Einstellung der Veranstaltungen.

Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

§ 25

Es wird vereinbart, daß mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit haben.

§ 26

Erfüllungsort ist Wien. Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht "Innere Stadt, Wien" vereinbart.

§ 27

Sollte der Vertragsunterzeichner, aus welchen Gründen immer, zum Vertragsabschluß nicht berechtigt sein oder den Kunden durch seine Unterschrift nicht verpflichten, so haftet der Vertragsunterzeichner für alle Pflichten persönlich, die sonst aus diesem Vertrag den Kunden treffen würden, und gilt auch für ihn die Zuständigkeitsvereinbarung des § 26. Darüber hinaus haftet er für jede unrichtige Angabe bei Vertragsabschluß neben dem Kunden solidarisch.

§ 28

Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, daß die AKM bei allen Behörden jede Auskunft erhalten kann, die in Zusammenhang mit abgabepflichtigen Veranstaltungen steht.

§ 29

Der Kunde verpflichtet sich, seinen Untergruppen (Veranstaltern) die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis zu bringen.

§ 30

Wenn ein Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verpflichtet sich der Kunde, auf Ersuchen der AKM beim Veranstalter zu intervenieren.

§ 31

Zu allen in Rechnung gestellten Beträgen wird noch die 20%-ige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 32

Beide Vertragspartner kommen überein, die unter § 9 Pkt B und C genannten Pauschal- und Groschenbeträge an die Bewegungen eines speziellen Meßindex zu binden. Dieser Meßindex wird bestimmt durch 2/3 der prozentuellen Veränderung des Verbraucherpreisindex 1966 und 1/3 der prozentuellen Veränderung eines Gehaltes in durchschnittlicher Höhe im Handelsangestellten- Kollektivvertrag (Allgemeiner Groß- und Kleinhandel, Beschäftigungsgruppe 3 im 7. Berufsjahr, Gehaltsgebiet A).

Eine Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt alle zwei Jahre, jeweils am 1. Jänner, wobei als Anfangspunkt der Bemessung der 1.1.1996 gilt.

§ 33

Laufzeit vom 1. April 1996 bis auf weiteres.

Wien / 12.4.96
Ort / Datum

25.9.96
Ort / Datum



IG KULTUR
ÖSTERREICH

Theobaldgasse 8

Stamps: 100 Wien, Unterschrift des Kunden

Für die Musik



AUTOREN, KOMPONISTEN UND MUSIKVERLEGER
Staatl. genehmigte Gesellschaft reg. Gewerkschaft m.b.H
1030 Wien, Baumannstraße 10
Tel. (0222) 717 14-0, Fax 717 14-10

STAATLICH GENEHMIGTE GESELLSCHAFT DER
AUTOREN, KOMPONISTEN UND MUSIKVERLEGER, reg.Gen.mbH.